

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung _____

Teil B - Allgemeine Regelungen für den DCS Reiseschutz Basis _____

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung? _____
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag? _____
3. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz? _____
4. Was gilt im Schadenfall? _____

Teil C - Allgemeine Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung _____

1. Was ist versichert? _____
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? _____
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor? _____
4. Welche Kosten erstatten wir? _____
5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? _____

Teil D - Regelungen zum Reiserücktrittsschutz Corona _____

1. Was ist versichert? _____
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen? _____
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor? _____
4. Welche Kosten erstatten wir? _____
5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall? _____

Teil E - Regelungen zur Inlandsrückholung _____

1. Was ist versichert? _____
2. Welche Reisen sind versichert? _____
3. Welche Leistungen sind versichert? _____
4. Unter welchen Voraussetzungen leisten wir? _____
5. Welche Leistungsbegrenzungen bestehen? _____

Teil F – Erläuterungen _____

Teil A: Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung

Es wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Würzburger Versicherungs-AG und der DCS-Touristik GmbH als Versicherungsnehmer abgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Personen den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Beitritt zu diesem Gruppenvertrag erfolgt automatisch mit der Buchung der Reise über die DCS-Touristik GmbH.

Soweit Personen als versicherte Personen dieser Gruppenversicherung beitreten, gelten für sie die folgenden Zusatzbedingungen für die Gruppenversicherung 2021 sowie die Versicherungsbedingungen zum DCS Reiseschutz Basis aus den Teilen B bis F

Zusatzbedingungen für die Gruppenversicherung 2021:

a) Eine Gruppenversicherung ist ein Rahmenvertrag, den eine Firma, eine Genossenschaft o.ä. als Versicherungsnehmer abschließt und zu dem einzelne Personen beim Versicherer angemeldet werden können. Der Versicherungsschutz kommt automatisch mit der Buchung der Reise zustande. Die versicherte Person erhält eine Versicherungsbestätigung in der die Leistungen aufgeführt sind. Der Versicherer hat das Recht einzelnen Personen aus wichtigen Gründen den Beitritt zu versagen oder den Austritt durch Kündigung zu fordern.

b) Das Beitragsinkasso erfolgt durch den Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Stelle. Der Versicherungsnehmer ist zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Abrechnung mit dem Versicherer und der Abführung der Beiträge verpflichtet.

Es besteht für die versicherten Personen nur dann und nur für den Zeitraum Versicherungsschutz, für den die Beiträge gezahlt wurden und auch an den Versicherer abgeführt wurden. Weiterhin muss die versicherte Person dem Versicherer zusammen mit der Abrechnung für diesen Zeitraum auch fristgemäß gemeldet worden sein. Der Versicherungsnehmer haftet den versicherten Personen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben.

c) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung der Reise.

d) Der Versicherungsschutz besteht bis zur Beendigung der Reise oder Stornierung der Reise.

Wird der Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer beendet gilt folgendes: Alle versicherten Personen die vor dem Wirksamwerden der Kündigung bereits an den Versicherer gemeldet und für die von DCS die fällige Prämie abgeführt wurde, bleiben bis zum Ende der geplanten Reise versichert. Über den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes sind die versicherten Personen zu informieren

Der Versicherungsnehmer ist für die Umsetzung der Beendigung bzw. die Information der versicherten Personen verantwortlich. In diesem Fall können die versicherten Personen beim Versicherer eine Weiterversicherung in Form einer direkten Vertragsbeziehung beantragen.

e) Bei Änderungen des Beitrags oder des Leistungsumfanges des Gruppenversicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer die versicherten Personen ebenfalls rechtzeitig informieren. Die neuen Regelungen sind dann für alle versicherten Personen ab dem Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens im Gruppenversicherungsvertrag gültig. Ist die versicherte Person mit der Änderung nicht einverstanden, kann sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung ihren Austritt aus der Gruppenversicherung zum Zeitpunkt der Änderung erklären. Die Erklärung ist in Schriftform an den Versicherungsnehmer oder die vertragsführende Stelle oder den Versicherer zu richten.

f) Leistungsansprüche können die versicherten Personen direkt an den Versicherer stellen. Für die Durchsetzung von Leistungsansprüchen, aber auch bei den Obliegenheiten im Schadensfall, haben die versicherten Personen die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie für den Versicherungsnehmer gelten.

g) Alle rechtsverbindlichen Erklärungen und Mitteilungen im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages zwischen Versicherer, Versicherungsnehmer und versicherten Personen müssen schriftlich erfolgen.

h) Soweit in den Teilen B bis F dieser Bedingungen abweichende Regelungen z.B. zu den versicherbaren Personen oder zur Höchstversicherungsdauer gelten diese vorrangig.

i) In Abweichung zu § 44 Abs. 2 VVG haben die versicherten Personen das Recht, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen.

j) In Abweichung zu § 35 VVG ist eine Aufrechnung durch die Würzburger gegenüber einer versicherten Person gegen eine Forderung, die aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer besteht, ausgeschlossen.

k) Gemäß § 47 VVG kann auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist.

Teil B: Allgemeine Regelungen für den DCS Reiseschutz Basis

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Wer ist versichert?

1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.

1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen
- Familien und Paare

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene (Ehepartner / Lebensgefährten) und mindestens ein, maximal bis zu fünf unterhaltsberechtigter Kinder. Diese sind bis zum Ende der Ausbildung mitversichert. Das gilt längstens bis das Kind 25 Jahre alt ist.

Paare (Ehepartner / Lebensgefährten) bezeichnen wir ebenfalls als Familie. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Für die Reiserücktrittsversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach der Buchung der Reise.

Er beginnt frühestens jedoch mit der Zahlung der Prämie.

Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung gilt:

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

Er endet mit Beendigung der Reise, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags. Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden und müssen sie verlängern, weil ein in Teil B Ziffer 3.1 genanntes Ereignis eingetreten ist? In diesem Fall verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.

1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Dies gilt sowohl für die Reiserücktritts- als auch für die Reiseabbruchversicherung.

1.3 Welche Reisen sind versichert?

1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die aktuell gebuchte und versicherte Reise.

Wenn sich die Reisedaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt. Ändern sich die Reisedaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies am Tag der Änderung / Umbuchung oder am Folgetag mitteilen.

1.3.2 Eine Reise nach diesen Bedingungen ist eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

Der ständige Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?

2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?

2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn abschließen.

Buchen Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag am Buchungs- oder Folgetag abschließen.

2.1.2 Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht ein?

Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

- der Versicherungsbestätigung.
- den Allgemeinen Bedingungen zur Gruppenversicherung.
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- den Besonderen Bedingungen.
- besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.

2.3 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben.
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

3.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

3.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

3.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

3.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

3.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

3.1.5 bei Vorsatz. Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.

3.1.6 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war. Hat uns die versicherte Person / Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

3.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen.

Und zwar in einem entsprechenden Verhältnis.

4. Was gilt im Schadenfall?

4.1 Entschädigung

4.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen, wenn:

- Unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- Uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

4.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte, Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in den besonderen Teilen.

4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei.

4.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

4.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

Teil C: Regelungen zur Reiserücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie die versicherte Reise nicht antreten (Reiserücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie sie bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

- 3.1.1 Tod.
- 3.1.2 Schwerem Unfall.
- 3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung. Beachten Sie zu den unerwartet schweren Erkrankungen bitte unsere Erläuterungen im Teil F.
- 3.1.4 Unerwarteter Impfunverträglichkeit.
- 3.1.5 Schwangerschaft.
- 3.1.6 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.
- 3.1.7 Unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers.
- 3.1.8 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz. Dies gilt sofern der Termin unerwartet ist. Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.
- 3.1.9 Verlust des Arbeitsplatzes. Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.
- 3.1.10 Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. Sie müssen arbeitslos gemeldet sein, wenn Sie die Reise buchen. Das Arbeitsamt muss der Reise zugestimmt haben.
- 3.1.11 Wechsel des Arbeitsplatzes.
Sofern folgendes zutrifft:
 - Die Buchung der Reise ist vor Kenntnis über den Wechsel erfolgt;
 - Die Reisezeit liegt in der Probezeit;
 - Die Reise fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit/Beschäftigung.
- 3.1.12 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.
Sofern:
 - Diese mindestens drei Monate in Folge andauert;
 - In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist;
 - Die Anmeldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber nach der Buchung aber vor Antritt der Reise erfolgt ist.
- 3.1.13 Unerwarteter Adoption eines minderjährigen Kindes. Dies gilt, wenn die Adoption während der Reise vollzogen wird.
- 3.1.14 Unerwartetem Beginn
 - des Bundesfreiwilligendienstes (BFD).
 - des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ).
 - des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ).Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

- 3.1.15 Nichtbestehen und Wiederholen einer Prüfung an einer
- Schule / Berufsschule.
 - Universität / Fachhochschule / Berufsakademie / Dualen Hochschule / College.

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums vermeiden.
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Reisezeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.

Sie müssen die Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.

- 3.1.16 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn der Reise aus dem Klassenverband ausscheidet.

- 3.1.17 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einer gemeinsamen Reise des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor der Reise. Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

- 3.1.18 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihrer Reise nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

- 3.1.19 Leistungsfälle von zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod;
- Impfunverträglichkeit.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Krankheitssymptome auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

- 3.1.20 Schaden am Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer;
- Explosion;
- Sturm;
- Blitzschlag;
- Wasserrohrbruch;
- Elementarschaden;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder der Geschädigte muss zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 5.000 EUR beträgt.

- 3.2 **Wer zählt zu den Risikopersonen**

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:

- wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
- wenn bei Produkten für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
- wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben;
- wenn bei Produkten für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.

- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:

- Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
- Kinder, Adoptivkinder;
- Stiefkinder, Pflegekinder;
- Eltern, Adoptiveltern;
- Stiefeltern, Pflegeeltern;
- Großeltern, Schwiegereltern;
- Geschwister;
- Enkel;
- Schwiegerkinder, Schwäger;
- Tanten, Onkel;
- Neffen, Nichten.

- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige entsprechend der vorstehenden Aufzählung einer versicherten Person betreuen.

4. **Welche Kosten erstatten wir?**

- 4.1 **Stornokosten bei Reiserücktritt**

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten. Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

- 4.2 **Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen bei Verspätung**

- 4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise,

- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

- 4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:

- wenn Sie die Reise aus einem der in Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

4.3 Erstattungen bei Umbuchungen

Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.

4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer

Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur bei Buchung eines Doppelzimmers mit einer versicherten Person. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten kann. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten
- Pflegekosten

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

4.6 Erstattung der Visa-Gebühren

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visaausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

5.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten

5.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen sie richtig und vollständig machen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

5.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

Teil D: Regelungen zum Reiserücktrittsschutz Corona

1. Was ist versichert?

Wir leisten Entschädigung, wenn Sie die versicherte Reise aus einem versicherten Ereignis nicht antreten können.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie diese bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn bei der versicherten Person oder Risikopersonen:

3.1.1 ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht.

Dies gilt, sofern aus diesem Grund eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z.B. Anordnung) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Verordnung) erforderlich wird.

3.1.2 eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) diagnostiziert wurde.

Dies gilt, sofern aus diesem Grund eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z.B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechnigte Dritte (z.B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Verordnung) erforderlich wird.

3.2 Wer zählt zu den Risikopersonen

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:
 - wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.
- Personen, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

4. Welche Kosten erstatten wir?

4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt

Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir.

Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und der Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen wegen Verspätung

4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise, wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, wenn Sie die Reise aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

4.3 Erstattungen bei Umbuchungen

Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.

4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer

Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur bei Buchung eines Doppelzimmers mit einer weiteren versicherten Person. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten kann. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

4.5 Erstattung der Visa-Gebühren

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visaausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.

5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

5.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.

5.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

5.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen.

Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

Teil E: Regelungen zur Inlandsrückholung

1. Was ist versichert?

Versichert gelten die Kosten des Rücktransportes einer versicherten Person infolge eines unvorhersehbaren Unfalls oder einer unvorhersehbaren Krankheit während einer versicherten Reise innerhalb Deutschlands.

2. Welche Reisen sind versichert?

Eine Reise im Sinne dieser Klausel ist jede vorgesehene ununterbrochene Abwesenheit von mindestens einer Übernachtung, aber maximal 56 Tagen, ab einem Umkreis von 50 km vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

3. Welche Leistungen sind versichert?

- Transport in ein geeignetes Krankenhaus am Wohnsitz der versicherten Person auf dem Landwege.
- Transport vom Krankenhaus zum Wohnsitz der versicherten Person auf dem Landwege, wenn diese gesundheitlich nicht in der Lage ist die Fahrt mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln durchzuführen.

4. Unter welchen Voraussetzungen leisten wir?

- Der Wohnsitz der versicherten Person ist in der Bundesrepublik Deutschland.
- Die versicherte Person befindet sich in stationärer Behandlung und der vorhersehbare Krankenhausaufenthalt dauert länger als vier Tage.
- Es ist keine Kostenübernahme durch einen anderweitigen privaten oder gesetzlichen Versicherungsschutz gegeben (Subsidiarität).
- Die Transportfähigkeit wird durch den behandelnden Arzt bestätigt und angeordnet.
- Die versicherte Person ist nicht in einem lebensbedrohlichen Zustand.
- Eine adäquate Versorgung in dem Krankenhaus am Wohnsitz ist sichergestellt.

5. Welche Leistungsbegrenzungen bestehen?

Der Ersatz der nachgewiesenen Rücktransportkosten ist je Versicherungsfall auf 2.500,00 EUR begrenzt. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrkosten werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

Teil F: Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartet schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartet schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein.

1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?

Nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung als unerwartet.

Ebenfalls versichert sind:

- Das erneute Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
- Die unerwartete Verschlechterung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- Um den Zustand der Gesundheit festzustellen;
- Ohne konkreten Anlass;
- Die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?

Eine Erkrankung definieren wir als schwer, wenn:

- Der behandelnde Arzt attestiert, dass Sie reiseuntauglich sind.
- Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die Hauptleistung der Reise nicht in Anspruch nehmen können. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt attestiert sein.
- Durch die Erkrankung einer Risikoperson, wegen der die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Diese Erkrankung muss von einem Arzt attestiert sein.

3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reise-rücktrittsversicherung:

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung an einer Lungenentzündung. Aufgrund dieser muss die Mutter von der versicherten Person betreut werden.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung nicht behandelt. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Schwere dieser fest, dass die versicherte Person nicht reisetauglich ist.

4. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt:

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind. Beispielsweise Multiple Sklerose oder Morbus Crohn. Sie wurde wegen der Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.